

# SCHULVEREIN WEIERHOF e. V.

## SATZUNG

### **Präambel**

*Kinder und Jugendliche sind die Zukunft einer jeden Gesellschaft. Es bedarf besonderer Anstrengungen, sie zu eigenständigen Persönlichkeiten in der Gesellschaft zu erziehen und zu bilden. In Deutschland werden diese Aufgaben zunächst von den Familien, sodann in der Regel von staatlichen Einrichtungen wahrgenommen. Einen kleinen Teil dieser institutionellen Aufgaben übernehmen auch nichtstaatliche Einrichtungen. Zu ihnen gehört der „Schulverein Weierhof“ als Träger des privaten Ganztagsgymnasiums Weierhof am Donnersberg mit Internaten für Jungen und Mädchen. Diese Institution wurde von Mennoniten 1867 gegründet und lange Zeit geprägt; sie wird seit der Wiedereröffnung im Jahre 1959 von der Evangelischen Kirche der Pfalz unterstützt. Ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit gründet in einer Verbindung traditioneller und zeitgemäßer Werte, die in von allen Beteiligten getragenen Leitlinien formuliert werden.*

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schulverein Weierhof“. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Gerichts eingetragen und erhält den Zusatz „eingetragener Verein“. Sitz des Vereins ist Weierhof, Gemeinde Bolanden.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Bildung und Erziehung junger Menschen. Verwirklicht wird diese Aufgabe in der Trägerschaft der Ganztagschule mit Internaten für Jungen und Mädchen „Gymnasium Weierhof am Donnersberg“ in Weierhof, Gemeinde Bolanden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern des Vereins und der Vereinsleitung steht keinerlei Anspruch auf etwaige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen selbst zu. Auch dürfen ihnen keinerlei sonstige Vermögensvorteile erwachsen. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverträge ist hiervon nicht berührt. Es darf jedoch niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins widerstreben, begünstigt werden. Etwaige Überschüsse sind wieder für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antragsteller bekundet in seinem Anmeldeschreiben, dass er die Satzung des Vereins anerkennt und dass er sich verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich beim Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahrs zu erklären.

3. Wer gegen die Interessen des Vereins handelt, kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über Ermäßigungen und freie Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Wer zwei Jahre lang den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, verliert seine Mitgliedschaft im Schulverein Weierhof.

### **§ 5 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Im Innenverhältnis haften Organe des Vereins nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 6 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen darf nur für die unter § 2 festgesetzten Aufgaben und Ziele des Vereins verwendet werden.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden zweimal innerhalb des Schuljahres statt. *[Rest gestrichen]*
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
  - a) der Vorstand sie beschließt, b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

### **§ 9 Ladung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Mindestfrist von zehn Tagen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; Abstimmungen erfolgen in der Regel mittels Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhält.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören
- b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- c) Mitwirkung bei der Einsetzung des/r Leiter/s/in des Gymnasiums Weierhof am Donnersberg und seines/r ständigen Stellvertreter/s/in
- d) Verabschiedung des Haushaltsplans einschließlich Stellen- und Investitionsplan
- e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
- f) Beschlussfassung über außerordentliche Maßnahmen, z. B. den Verkauf oder die Abtretung von Eigentum
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Änderung der Vereinssatzung
- i) Auflösung des Vereins

### **§ 11 Vorstand**

1. In den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weitere Mitglieder. Je ein zusätzliches Mitglied kann vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz und vom Donnersbergkreis benannt werden.

2. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen und zugewiesene staatliche Lehrkräfte an der Gesamteinrichtung Weierhof können nicht Vorsitzende/r sein; Geschäftsführer/innen können nicht in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

### **§ 12 Vorsitzender**

Der/ die Vorsitzende oder sein/e / ihre Stellvertreter/in koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte aus den Bereichen Schule, Internat oder Verwaltung handelt. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/ die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der/Die Vorsitzende des Schulvereins, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in, wird durch die Geschäftsleitung kontinuierlich über wichtige Geschäftsvorgänge informiert.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

#### **Führung des Vereins:**

Hier hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- d) Abgrenzung der Aufgabenbereiche von Vereinsvorstand und Geschäftsleitung in der Geschäftsordnung
- e) Benennung der Vertreter des Vereins für die Gremien der Weierhof-Stiftung
- f) Beauftragung zur Führung des Vermögensverzeichnisses

#### **Führung der Gesamteinstitution:**

Entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gibt er die Leitziele vor und führt die Aufsicht über deren Realisierung. Insbesondere hat er hier folgende Aufgaben:

- g) Einstellung/Einsetzung und Entlassung der Geschäftsführer/innen und deren Stellvertreter/innen und Eingruppierung der beim Schulverein angestellten Mitarbeiter/innen
- h) Mitwirkung bei der Einstellung/Einsetzung des/r Schulleiter/s/in, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der Studiendirektor/inn/en
- i) Aufsicht über die Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung und der Haushaltspläne sowie über deren Realisierung
- j) regelmäßige Überprüfung der wirtschaftlichen Lage der Gesamteinstitution
- k) Rechnungslegung mit Tätigkeitsbericht über die Entwicklung von Schule und Internat
- l) Bestellung des/r Rechnungsprüfer/s/in
- m) Beschlussfassung über Darlehensaufnahme im Rahmen der Haushaltsplanung

Die Vorstandsmitglieder teilen die genannten Aufgaben im Sinne von Zuständigkeiten unter sich auf.

#### **§ 14 Ladung, Sitzungen und Beschlussfähigkeit den Vorstands**

Es sollen jährlich mindestens vier Vorstandssitzungen stattfinden. Zu diesen lädt der/die Vorsitzende ein, in der Regel schriftlich mit einer Mindestfrist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 15 Protokollführung und Einsichtnahme**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind in Niederschriften festzuhalten, die von dem/r Vorsitzenden und dem zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Niederschriften der Mitgliederversammlungen zu nehmen.

#### **§ 16 Arbeitsausschüsse**

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse mit beratender Funktion bilden, denen im Bedarfsfall einzelne Aufgaben übertragen werden, z. B. Haushalt und Finanzen, Bau und Reparaturen, Personal, Küche.

Den Vorsitz führt jeweils das für die betreffenden Bereiche zuständige Vorstandsmitglied. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich. Sie werden vom/von der Vorsitzenden - ggf. auf Antrag eines Ausschussmitglieds, des/r Vereinsvorsitzenden oder des/r Schulleiter/s/in - nach Terminabsprache mit den Mitgliedern - einberufen. Die Ergebnisprotokolle gehen den Ausschuss- und den Vorstandsmitgliedern zu.

#### **§ 17 Geschäftsleitung**

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesamteinstitution kann der Vorstand je eine/n Geschäftsführer/in als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für die Bereiche Schule, Internat und Verwaltung bestellen. Sie bilden die Geschäftsleitung und arbeiten nach der gültigen Geschäftsordnung. Der Schulleiter koordiniert dann als leitender Geschäftsführer die Arbeit der Geschäftsleitung und ist gegenüber dem/ der Internatsleiter/in und dem/ der Verwaltungsleiter/in weisungsbefugt. Schulleiter/in, Internatsleiter/in und Verwaltungsleiter/in nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsführer/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich bei allen Rechtsgeschäften, die der ihnen zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer/innen wird ins Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 18 Wirtschaftsjahr und Haushaltsplan**

1. Das Haushaltsjahr ist das Schuljahr.
2. Für jedes Haushaltsjahr ist vom/von der Verwaltungsleiter/in im Einvernehmen mit dem/r Schulleiter/in und dem Vorstand sowie seinen zugeordneten Gremien ein Haushaltsplan zu erstellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Gymnasiums Weierhof an Donnersberg und des Vereins erfasst. Dabei werden Schule, Internat und weitere Betriebsbereiche getrennt ausgewiesen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine unabhängige Rechnungsprüfung durchzuführen.

#### **§ 19 Mitarbeitervertretung**

Die Mitarbeiter wählen eine Personalvertretung.

#### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder mit mindestens 75% der Stimmen der Anwesenden möglich. Bei Auflösung *oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das vorhandene Vermögen der Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden (ASM) und der Evangelischen Kirche der Pfalz zu.

[Die kursiv gedruckten Änderungen wurden von den Mitgliederversammlungen am 6. Februar 2010, am 25. Juni 2010 und am 5. Februar 2011 beschlossen.]